



8. März 2013

## **EuGH: Anlageberatung für Sondervermögen umsatzsteuerfrei**

[http://www.bepartners.pro/documents/2013-03-08\\_Urteil\\_C-275\\_11.pdf](http://www.bepartners.pro/documents/2013-03-08_Urteil_C-275_11.pdf)

**Von einem Dritten erbrachte Anlageberatung zur Verwaltung von Sondervermögen ist auch dann umsatzsteuerfrei, wenn die Empfehlungen noch durch die Kapitalanlagegesellschaft umzusetzen sind.**

In dem zu entscheidenden Fall beauftragte eine Kapitalanlagegesellschaft (KAG) mittels eines Anlageberatungsvertrages ein drittes Unternehmen (Dritter), sie bei der Verwaltung des Fondsvermögens zu beraten. Der Dritte hatte unter ständiger Beobachtung des Fondsvermögens Empfehlungen für den Kauf oder Verkauf von Vermögensgegenständen zu erteilen. Die KAG setzte die Empfehlungen um, soweit kein Verstoß gegen gesetzliche oder sonstige für das Sondervermögen bestehende Anlagegrenzen vorlag.

Es ist die gefestigte Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs, dass umsatzsteuerliche Befreiungen auf die von einem außenstehenden Verwalter erbrachten Dienstleistungen anwendbar sind, „wenn sie ein im Großen und Ganzen eigenständiges Ganzes bilden und für die Verwaltung dieser Sondervermögen spezifisch und wesentlich sind.“ Es handelt sich also um eine sachbezogene Befreiung und nicht um eine an die persönliche Eigenschaft des Dienstleisters geknüpfte Befreiung. Strittig war nun, ob eine eigenständige Leistung eines außenstehenden Verwalters nur dann vorliegt, wenn er eine Tätigkeit ausübt, bei der er selbst Entscheidungen für das Sondervermögen trifft, oder auch, wenn er eine bloße Beratung gibt, die die Verwaltungsgesellschaft des Sondervermögens entweder annehmen oder verwerfen kann (BFH, Vorlage-Beschluss vom 05.05.2011, DStRE 2011, 906, 908).

Der Europäische Gerichtshof hat nun in der Rechtssache C-275/11 über das Vorabentscheidungsersuchen des Bundesfinanzhofs entschieden. Der Europäische Gerichtshof stellt fest: auch wenn die von einem Dritten erbrachten Beratungsleistungen noch umgesetzt werden müssen, schließt dies nicht aus, diese Leistungen unter den Begriff der Verwaltung eines Sondervermögens zu fassen. Es sei daher unerheblich, ob es wie im Ausgangsverfahren Sache der fraglichen KAG war, die von dem Dritten abgegebenen Empfehlungen zum An- und Verkauf von Vermögenswerten nach

### Verwaltung von Sondervermögen umsatzsteuerfrei



externer Dienstleister trifft selbst Entscheidung für Sondervermögen

externer Dienstleister berät, KAG setzt um

Überprüfung ihrer Vereinbarkeit mit den Anlagegrenzen umzusetzen. Entscheidend sei, ob diese Dienstleistungen spezifische und wesentliche Funktionen der Verwaltung eines Sondervermögens durch Kapitalanlagegesellschaften erfüllen. Dies sei bereits bei von einem Dritten gegenüber einer KAG abgegebenen Empfehlungen zum An- und Verkauf der Fall.

Unseres Erachtens ist damit ausreichend, wenn die Leistung des Dritten nach ihrem Charakter eigenständig ist. Die Leistung muss von der eigenen Leistungen der KAG unterscheidbar sein, aber nicht eigenständig im Sinne einer abschließenden Entscheidung mit unmittelbarer Auswirkung auf die Zusammensetzung des Portfolios des Sondervermögens sein.

**bei Rückfragen**  
stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.



**Dr. Carsten Bödecker**  
Partner . Steuerberater . Rechtsanwalt  
Tel. +49 (0) 211 946847-51  
Fax +49 (0) 211 946847-01  
carsten.boedecker@bepartners.pro



**Carsten Ernst**  
Partner . Steuerberater  
Tel. +49 (0) 211 946847-52  
Fax +49 (0) 211 946847-01  
carsten.ernst@bepartners.pro